

Sozialpolitische Schriften

Band 42

**Die Berücksichtigung
familiärer Kindererziehung im Recht
der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ein Beitrag zur Rentenreform

Von

Ernst-Jürgen Borchert



Duncker & Humblot · Berlin

ERNST-JÜRGEN BORCHERT

**Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung
im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung**

Sozialpolitische Schriften

Hef 42

**Die Berücksichtigung
familiärer Kindererziehung im Recht
der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ein Beitrag zur Rentenreform

Von

Dr. Ernst-Jürgen Borchert



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04887 3

Vorwort

Bei seiner Arbeit über die „Berücksichtigung familiärer Erziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung“ ist Ernst-Jürgen Borchert auch auf die Kritik gestoßen, die ich an der Ungerechtigkeit in unserer sozialen Rentenversicherung übe, sowie auf einen zwar nicht von mir stammenden, aber von mir wiederaufgegriffenen Vorschlag, diese Ungerechtigkeit abzustellen. Er und ich sehen übereinstimmend ein schweres Unrecht darin, daß der ganz unterschiedliche Beitrag, den die Versicherten zu dem für das System unentbehrlichen *Nachwuchs* leisten, nicht berücksichtigt wird.

Da es immer die nachwachsende Generation ist, die das Alter der ihr vorausgegangenen sichert, verstößt es gegen die Gerechtigkeit, die dem Versicherten zustehende Versorgung im Alter ausschließlich nach den von ihm in Geld entrichteten Beiträgen zu bemessen ohne Rücksicht darauf, ob er viel oder wenig oder nichts zur Bestanderhaltung der Versichertengemeinschaft beigetragen, ob er viele, wenig oder keine Kinder aufgezogen hat. In seiner Untersuchung verfolgt Borchert diese Ungerechtigkeit anhand der gesetzlichen Bestimmungen bis in ihre letzten Schlupfwinkel. Genau die gleiche Ungerechtigkeit erweise ich aus den ökonomischen Zusammenhängen, d. i. aus der elementaren Tatsache, daß jede Generation ihre Versorgung im Alter nur dadurch sichern kann, daß sie eine Nachwuchsgeneration aufzieht, die das erarbeitet und den Alten überläßt, was diese für ihren Unterhalt benötigen. Mit vollem Recht bezeichnet Borchert sein Ergebnis als juristischen Beweis für das, was ich aus ökonomischen Überlegungen ableite.

Zur Versorgung der uns vorangegangenen Generation tragen wir zu einem *Teil* bei durch nach der Höhe unseres erarbeiteten Einkommens (Lohn, Gehalt oder wie immer) bemessene Beiträge in *Geld*; das findet später sein Entgelt in der entsprechenden Höhe der Rente. Der unterschiedliche Beitrag dagegen, den wir zu dem anderen Erfordernis des Systems, der Bestanderhaltung der Versichertengemeinschaft leisten, zu dem die einen viel, andere wenig und andere nichts beitragen, findet keinen Ausdruck in der Höhe der Rente, die sie später beziehen. Von dem, was die Kinder der Kinderreichen an Beiträgen aufbringen, fließt ein Großteil nicht kinderreichen Eltern zu; davon beziehen vielmehr die Kinderarmen und Kinderlosen, die nichts oder

im Vergleich zu anderen zu wenig dazu beigetragen haben, ihre Renten; deren Renten werden aus den von den Kindern der Kinderreichen entrichteten Beiträgen gezahlt.

Daß für die soziale Rentenversicherung die Aufzucht von Kindern *genau so notwendig* ist wie die in Geld geleisteten Beiträge, darin sind Borchert und ich ganz einer Meinung. Das ist so offenkundig, daß heute niemand mehr es bestreitet, aber viele sehen es nicht oder wollen doch in der Nichtberücksichtigung kein Unrecht sehen und lehnen jede Änderung ab.

Einem aufmerksamen Leser wird jedoch ein *Unterschied* zwischen Borchert und mir nicht entgehen. Wir sprechen verschiedene *Sprachen*; er spricht von „familiärer Erziehung“ (so im Buchtitel) oder kurz von „Erziehung“; *ich* gebrauche das häßliche und abstoßende Wort „Aufzucht“. Was verbirgt sich hinter dieser unterschiedlichen Sprechweise?

Borchert hat das für die menschliche Gesellschaft wertvolle *Ergebnis* der elterlichen („familiären“) Erziehung im Auge. Die Eltern (oder ein Elternteil, vielleicht auch jemand, der Elternstelle vertritt) haben ein Kind aufgezogen und damit zum Fortbestand der Gesellschaft (hier der Versichertengemeinschaft) beigetragen und ihr eine neue Schaffenskraft zugeführt.

Ich denke an den *Aufwand* an Unterhaltungsmitteln und/oder an den Einkommensverzicht, den es *kostet*, dieses Ergebnis herbeizuführen.

Man kann das auch so sehen: Borchert argumentiert von der *Ziel*-ursache her, „teleologisch“; ich dagegen denke, obwohl auch ich unsere sozialen Maßnahmen heute gern weniger als „kausal“ und mehr „teleologisch“ ausgerichtet sähe, in diesem Fall von der *Wirk*ursache her, streng „kausal“.

Seinen Blick ganz auf das erreichte Ziel der Erziehung richtend, will Borchert weder den materiellen Unterhalt des Kindes noch dessen Betreuung noch den unter Umständen vom Erzieher auf sich genommenen Verzicht auf Erwerbstätigkeit und die daraus sich ergebende Einkommensminderung für die Bewertung der Leistung des Erziehers in Anschlag bringen. Als ethisch-kultureller Wert entzieht das *Ergebnis* der Erziehung sich jeder quantifizierenden Bewertung, erst recht in Geldwert. Demzufolge sucht Borchert nach einem anderen Maßstab für die Bemessung der den Eltern zustehenden Rente. Diese seine Argumentation bezeichne ich im Unterschied zu meiner ökonomischen als *ethisch*.

Ich dagegen frage nach dem *Preis*, den man zu zahlen hat, um beanspruchen zu können, im Ruhestand, wenn das Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit entfällt, aus „Transfer-Einkommen“ (hier Rente) die

im Arbeitsleben errungene Lebenshaltung aufrecht zu erhalten, ja sogar an dem zu erwartenden allgemeinen Aufstieg des Wohlstands (sog. „dynamische Rente“) weiter teilzunehmen.

Zu diesem „Preis“ gehört nach meiner Meinung beides: sowohl der Beitrag des Versicherten in Geld, woraus die Renten der derzeitigen Rentner gezahlt werden, als auch, was der Versicherte in angemessenem Verhältnis zu seiner Lebens- und Einkommenslage *aufwendet*, um Kinder aufzuziehen. *Beide* Leistungen sind für die soziale Rentenversicherung unentbehrlich; beide tragen *wirkursächlich* dazu bei, sie mit den Mitteln zu versehen, die sie benötigt, um die ihr gesetzte Aufgabe zu erfüllen.

Beide Sichten, die Borchert'sche und die meinige, bestehen zu Recht. Die eine ist die Sicht des Juristen, die andere die Sicht des Sozialökonom. Aus beiden Sichten lassen sich wohlbegründete Folgerungen ziehen. Diese Folgerungen werden verschiedener *Art* sein. Zum einen Teil werden sie sich auf ganz verschiedene Rechts- und Sachbereiche beziehen und daher einander nicht berühren und noch weniger durchkreuzen; zu einem anderen Teil werden sie die gleichen Gegenstände betreffen und können daher miteinander in Konflikt geraten. Im letzteren Fall stellt sich die Frage, *welche* der beiden Sichten, die des Juristen oder die des Sozialökonom, für die vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung maßgeblich ist.

Meine, des Sozialökonom, Meinung hierzu ist diese: wir leben in einer Gesellschaft und Wirtschaft, in der alles seinen *Preis* hat. Darum suche ich nach einer Lösung, die sich in *diese* gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung einfügt. Auch die Altersversorgung soll als Geschenk nur erhalten, wer den Preis nicht zahlen *kann*; wer dazu fähig ist, soll den gerecht zu bemessenden Preis voll entrichten. Das besagt: für das gleiche Maß an Sicherheit hat jeder (zahlungsfähige) den gleichen Preis zu zahlen; das höhere oder geringere Maß an Sicherheit (Rente) hat den entsprechend höheren oder geringeren Preis.

Den in Aufzucht von Nachwuchs bestehenden *Teil* dieses Preises entrichten die Versicherten in ganz unterschiedlicher Höhe. Das muß ihrem freien *Entscheid* überlassen bleiben und läßt sich nicht vereinheitlichen, entzieht sich vielmehr jeder Regelung. Daß trotzdem alle Versicherten den *gleichen* Preis zahlen, läßt sich daher nur so erzielen, daß jeder um so viel *mehr* an bar entrichteten Beiträgen zahlt, wie er an Aufzucht von Nachwuchs *weniger* zahlt und umgekehrt; die *Summe* der beiden Teilzahlungen muß bei allen Versicherten für die gleiche Sicherheit die gleiche sein. Das fordert die Gerechtigkeit; damit ist aber auch nach meiner Meinung der Gerechtigkeit im Rahmen des Menschenmöglichen Genüge getan.

In ökonomischer Sicht ist diese Lösung „system-immanent“. Ich erachte diesen Weg aber auch in ethischer Hinsicht als völlig einwandfrei und folgerecht als grundsätzlich gangbar. Offen bleibt, ob sich eine technisch praktikable Verfahrensweise dafür finden und ob eine solche Lösung sich politisch durchsetzen läßt.

Dieser Weg, der die Verrechenbarkeit der beiden Teilleistungen in Geld und in „Erziehung“ bzw. „Aufzucht“ voraussetzt, kommt für Borchert nicht in Frage, weil nach seiner Meinung die von ihm als „Betreuung“ bezeichnete *Teilleistung* aus grundrechtlichen Gründen nicht in individuell differenzierenden Geldgrößen gemessen werden darf. So kann er eine Lösung nur auf grundsätzlich anderem Wege und in anderer Richtung suchen. Einen Vorschlag dafür legt er in den wesentlichen Umrißlinien vor. Wenn eine Lösung in meinem Sinn sich als nicht praktikabel oder als politisch nicht realisierbar erweist, die seinige dagegen Chance hat, verwirklicht zu werden, bin ich gern bereit, das Meinige dazu beizutragen, um ihr zum Erfolg zu verhelfen. Es geht nicht um „rechthaben“, es geht darum, soziales Unrecht auszuräumen, ein Stück mehr Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Frankfurt/Main — Sankt Georgen
Ende 1980

Oswald von Nell-Breuning S. J.

Vorbemerkung

Diese Arbeit entstand während der Tätigkeit des Verfassers als Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Sie wurde im Juni 1980 abgeschlossen und als Dissertation vorgelegt. Die während der Dauer des Promotionsverfahrens erschienene Literatur wurde soweit wie möglich zumindest in den Fußnoten noch berücksichtigt. Ereignisse, die Ergebnisse oder Beurteilungen dieser Untersuchung infrage gestellt hätten, sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Im Gegenteil. Der Rücktritt des Fraktionsvorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Herbert Wehner, vom Vorsitz der Arbeitsgruppe „Sozialpolitisches Programm“ lenkte die Aufmerksamkeit der sozialpolitisch interessierten Öffentlichkeit auf einen bemerkenswerten Vorgang: Das sogenannte „Babyjahr“, bis zur Bundestagswahl im Herbst 1980 ein Kernpunkt des Reformprogramms der SPD, ist in unmittelbarer Gefahr, aus finanzpolitischen Erwägungen heraus fallengelassen zu werden (Der SPIEGEL, Nr. 3/1981). Die Einschätzung, die in dieser Untersuchung bereits gegeben wurde, und damit zugleich ihre Berechtigung wird durch diese Entwicklung eindringlich aktualisiert.

Der Verfasser dankt seinem Lehrer Herrn Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell, der die Arbeit als hervorragender Sachkenner kritisch begleitet und durch wertvolle Hinweise bereichert hat. Einen wesentlichen und persönlich sehr beeindruckenden Beitrag zur Klärung und Verdeutlichung des in dieser Schrift vertretenen Standpunktes verdankt der Verfasser zudem Herrn Prof. Dr. Dr. Oswald von Nell-Breuning S.J. Für vielfältige Unterstützung verdienen weiter die Freunde und Kollegen am Lehrstuhl und Fachbereich ebenso herzlichen Dank wie Frau Klimek und Frau Michitsch für die Betreuung des Manuskripts und Herr Prof. Dr. Broermann für die Aufnahme in die Sozialpolitische Schriftenreihe. Meiner Frau, deren Geduld und Ungeduld für diese Arbeit gleichermaßen entscheidend waren, bleibt zu wünschen, daß ihr und unserer Tochter die vorliegenden Ergebnisse einmal zugute kommen mögen.

Berlin, im Februar 1981

Ernst-Jürgen Bochert

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
I. Anlaß der Untersuchung — zugleich eine Einführung in die Problematik	21
II. Gegenstand der Untersuchung	29
III. Zur Methode der Untersuchung	30
IV. Gang der Untersuchung	31

1. Teil

Familiäre Kindererziehung als sozialpolitisches Problem	33
A. Soziologische Aspekte der Kindererziehung	34
B. Ökonomische Aspekte der Kindererziehung	36
I. Der Familienlastenausgleich: Die „Privatisierung“ der Kindererziehung	37
II. Die „Bestrafung“ der Kindererziehung durch das Rentensystem ..	40
C. Rentenreform und Bevölkerungsentwicklung	42

2. Teil

Der gegenwärtige Stand der Berücksichtigung der Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung	49
<i>1. Kapitel: Zum Begriff der „Erziehung“ im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung</i>	49
A. Die Auslegung des Erziehungsbegriffs durch das Bundessozialgericht .	51

B. Kritik an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Auslegung des Erziehungsbegriffs	52
C. Ergebnis — Konsequenzen für die weitere Untersuchung	56
2. Kapitel: Die Berücksichtigung des Bedarfsfalls „Kindererziehung“ ..	58
A. Die Erhöhung der Witwen- bzw. Witwerrente bei Kindererziehung ..	58
I. Geschichte der Vorschriften	58
1. Witwenrente	58
2. Witwerrente	60
II. Sozialpolitische Aspekte der Regelung	60
III. Die Problematik der Begriffe „Waisenrentenberechtigung“ und „Sorge“	61
1. Die Problematik der Waisenrentenberechtigung	62
2. Das Tatbestandsproblem „Sorge“	64
B. Die „Erziehungsrente“	65
I. Zur Geschichte der Vorschrift	67
II. Sozialpolitische Aspekte	70
III. Die konstruktionsbedingte Problematik der Vorschrift	72
1. Das Problem der „Mindestversicherungszeit“	72
2. Das Problem der Unzumutbarkeit einer mehr als geringfügigen Tätigkeit	73
a) Verdienstgrenze	73
b) Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit	76
3. Das Problem der Zurechnungszeit bei der Berechnung der Erziehungsrente	78
4. Die Problematik des Kinderbegriffs	79
IV. Die verfassungsrechtliche Problematik der Erziehungsrente	83
1. Zur Frage der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur Einführung der Erziehungsrente in das System der Rentenversicherung	83
2. Zur Frage der Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG	85
a) Die Problematik der Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes als Kontrollmaßstab der Gesetzgebung	85
b) Die gleichheitsgrundrechtliche Problematik der Regelung ..	87
3. Zur Frage der Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 5 GG	91

Inhaltsverzeichnis	13
4. Zur Frage der Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 GG	92
5. Die verfassungsrechtliche Problematik der Zumutbarkeitsklauseln	94
6. Die Systemwidrigkeit der Erziehungsrente als verfassungsrechtliches Problem	95
C. Der Kinderzuschuß	98
I. Die gesetzliche Regelung im Überblick	98
II. Zur Geschichte der Regelung	99
III. Sozialpolitische Aspekte der Regelung	100
IV. Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Kinderzuschuß	102
3. Kapitel: Die altersrentensteigernde Berücksichtigung der Erziehung .	105
A. Die Anrechnung von Schwangerschafts- und Wochenbettzeiten als Ausfallzeiten	105
I. Zur Geschichte der Vorschrift	105
II. Sozialpolitische Aspekte	110
III. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung	110
1. Der Vergleich zur Ersatzzeitenregelung	111
2. Die verfassungsrechtliche Problematik der individuellen Bewertung der Schwangerschafts- und Wochenbettzeiten	112
B. Die rentensteigernde Berücksichtigung der Mutterschaftszeiten nach dem Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs	114
I. Zur Geschichte der Regelung	115
II. Sozialpolitische Aspekte	120
III. Die Möglichkeit sozialpolitisch bedenklicher Idealkonkurrenz	124
IV. Die verfassungsrechtliche Problematik der rentenrechtlichen Ausgestaltung des Mutterschaftsurlaubs	125
1. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG	125
2. Gleichberechtigungsprinzip, Art. 3 Abs. 2 GG	126
C. Die rentensteigernde Berücksichtigung der Bezugszeiten der Erziehungsrente	128
I. Zu den geschichtlichen und sozialpolitischen Aspekten der Regelung	128

II. Zur Problematik der Ausfallzeitenregelung	129
III. Die verfassungsrechtliche Problematik der Ausfallzeitenregelung	130
D. Das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen	133
I. Die geschichtliche Entwicklung	133
II. Sozialpolitische Aspekte	134
III. Zur Vereinbarkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes mit Art. 3 Abs. 2 GG	136
4. Kapitel: <i>Binnensystematische Gesamtwürdigung der Regelungen</i>	139

3. Teil

Die beitragsäquivalente Bedeutung der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung 143

A. Die konditionale Gleichwertigkeit von Kindererziehung und monetären Beitragsleistungen für die gesellschaftliche Alterssicherung	143
I. Der familiäre „Generationenvertrag“	144
II. Der Übergang zu einer sozialen Sicherung	144
III. Das Verständnis der Bedeutung der Kindererziehung für die gesetzliche Alterssicherung unter der Herrschaft des Anwartschaftsdeckungsprinzips	147
IV. Die Bedeutung der Kindererziehung für die nach dem „Umlageverfahren“ finanzierte gesetzliche Rentenversicherung: der gesellschaftliche „Generationenvertrag“	149
V. Ergebnis	150
B. Zur Notwendigkeit rentenrechtlicher Konsequenzen	151
I. Die konditionale Gleichwertigkeit der Kindererziehung und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung	152
1. Die Problematik der Überprüfung	153
2. Gründe gegen die Gleichbehandlung von Kindererziehung und monetären Beitragsleistungen	155
a) Lohnersatz	155
b) Keine Volksversicherung	156
c) Sozialpolitische Einwände	156
d) Finanzierung	157

Inhaltsverzeichnis	15
3. Überprüfung der Argumente	157
a) Zur Finanzierungsfrage	158
b) Keine sozialpolitischen Bedenken	158
c) Zum Problem der fehlenden Volksversicherung	159
d) Zum Problem des Lohnersatzcharakters der Renten	160
4. Ergebnis	161
II. Der Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG	161
III. Zur Verdeutlichung: der Vergleich mit Personengesellschaften	162
IV. Ergebnis: Die Notwendigkeit einer beitragsäquivalenten Berücksichtigung der Kindererziehung	163

4. Teil

Die Berücksichtigung der Kindererziehung in den Reformvorschlägen	165
<i>1. Kapitel: Die Überlegungen zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der zweiten Witwerrentenentscheidung, den Diskussionsmodellen und dem Modellversuch „Erziehungsgeld“</i>	167
A. Die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Rentenreform	167
B. Die Berücksichtigung der Kindererziehung in den Diskussionsmodellen	169
I. Die Gruppe der Hinterbliebenenerziehungsrenten-Modelle	170
II. Die Gruppe der Kombinationsmodelle (abgeleitete Hinterbliebenen-Erziehungsrente und Anrechnung von Erziehungszeiten als Beitragszeiten)	172
III. Das „Regensburger Modell“	174
IV. Der Modellversuch „Erziehungsgeld“	176
<i>2. Kapitel: Modellkritik</i>	178
A. Die Bedeutung der Witwerrentenentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für die Reformdiskussion	178
I. Die Berücksichtigung der Kindererziehung in der ersten Witwerrentenentscheidung	179
II. Die Rezeption der Entscheidung in der sozialpolitischen Diskussion	181

III. Die zweite Witwerrentenentscheidung: Erziehung als Nichtleistungstatbestand	182
B. Modellkritik aus dem Gesichtspunkt der Beitragsäquivalenz der Kindererziehung	183
I. Die „einseitige“ Erziehungszeitenanrechnung	185
II. Die nicht-beitragsäquivalente, erwerbsabhängige Anrechnung ...	186
III. Dauer und Höhe der Bewertung	190
IV. Die Finanzierung der Erziehungszeiten durch den Bund	191
V. Ergebnis	194
C. Probleme der Modellverwirklichung	194
I. Die Vorschläge zur Bedarfsrente	194
II. Die Vorschläge zur Anrechnung von Beitragszeiten	195

5. Teil

Die Suche nach Alternativen: Das „Modell“ der Beamtenversorgung, die Berücksichtigung der Kindererziehung in der DDR, das „Modell Elternrente“ sowie die Vorschläge der Staffelung der Rentenbeiträge nach Kinderzahl (v. Nell-Breuning, Schmidt-Kaler)

197

A. Die Berücksichtigung der Kindererziehung im Recht der Beamtenversorgung	197
I. Die Regelungen	198
1. Mindestpension	198
2. Die Möglichkeit der Arbeitszeitermäßigung bzw. Beurlaubung während Erziehungszeiten	198
3. Die Staffelung des Steigerungsquotienten	199
II. Die Bedeutung dieser Regelungen für die Berücksichtigung der Kindererziehung	199
1. Mindestpension	199
2. Sonderurlaub, Arbeitszeitermäßigung	199
3. Steigerungsquotient	200
III. Übertragbarkeit in das System der Rentenversicherung	200
1. Mindestrente	200

2. Sonderurlaub, Teilzeitarbeit und Steigerungsquotient	202
3. Ergebnis	203
IV. Beurteilung der Anregungen anhand des Maßstabes der Beitrags- äquivalenz der Kindererziehung	203
1. Mindestrente für Eltern	203
2. Der Gedanke eines speziellen „Erziehungssteigerungssatzes“ ..	205
B. Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentensystem der DDR	205
I. Die Regelungen	206
II. Zur Übertragbarkeit der Regelungen in das Rentensystem der Bundesrepublik	208
III. Beurteilung der Regelungen	209
C. Das „Modell Elternrente“ in der gesetzlichen Unfallversicherung	211
I. Die Regelung der Elternrente	211
II. Der Unterhaltersatzcharakter der Elternrente	212
III. Zur Übertragbarkeit des Modells der Elternrente in das System der Rentenversicherung	214
IV. Die Idee einer Elternrente als Ansatz einer leistungsgerechten Berücksichtigung der Kindererziehung	215
D. Die Vorschläge einer Beitragsstaffelung nach Kinderzahl	216
I. Die Konzeptionen	216
1. Der Vorschlag v. Nell-Breunings	216
2. Der Vorschlag einer „bevölkerungsdynamischen Rente“	218
II. Kritische Stellungnahmen in der Literatur	219
1. Die Kritik Molitors	220
2. Die Kritik Rürups	220
III. Eigene Stellungnahme	222

6. Teil

Skizze eines gerechten Rentensystems	225
A. Kriterien einer gerechten Neuordnung	225
I. Die „beitragsäquivalente“ Bedeutung der Kindererziehung für das System der gesetzlichen Rentenversicherung	225

II. Die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Rentenrechts	226
III. Vier Kriterien einer gerechten Neuordnung	228
B. Vorschlag: Entwicklung eines dualen Rentensystems, bestehend aus einem Elternrenten- und einem Beitragsrentensystem	229
I. Grundzüge eines dualen Rentensystems	229
1. Beibehaltung des Systems der Beitragsrenten unter Halbierung der Rentenleistungen	229
2. Errichtung eines Elternrentensystems	229
a) Höhe der Elternrente	229
b) Die Verteilung der Elternrente auf die Eltern	230
II. Begründung des Modells	230
III. Zur Problematik des Modells	234
1. „Bestrafung“ der Kinderlosigkeit	235
2. Tod eines Kindes	235
3. Das Problem der notwendigen Übergangsregelung	236
4. Die Frage der Erziehungs-Bedarfsrenten	237
IV. Schlußbemerkung	239
 Literaturverzeichnis	 240

Abkürzungsverzeichnis*

ABl.	= Amtsblatt Berlin
AEMR	= Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AN	= Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts (Zeitschrift)
AnV	= Angestelltenversicherung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbuSozR	= Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
ArV	= Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetz
AuA	= Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift — DDR)
AuS	= Arbeit und Sozialpolitik (Zeitschrift)
BAT	= Bundesangestelltentarif
BB	= Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BlStArbSozVers	= Blätter für Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherung (Zeitschrift)
BR	= Bundesrat
BT	= Bundestag
DAngVers	= Die Angestelltenversicherung (Zeitschrift)
DAVorm	= Der Amtsvormund (Zeitschrift)
DJT	= Deutscher Juristentag
DP	= Deutsche Partei
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EheRG	= Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FR	= Frankfurter Rundschau
FVP	= Freie Volkspartei
JR	= Juristische Rundschau (Zeitschrift)
NDV	= Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Zeitschrift)
RAG	= Rentenanpassungsgesetz
RdA	= Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RV	= Die Rentenversicherung (Zeitschrift)
RVA	= Reichsversicherungsamt
RV-BEVO	= Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung

* Im übrigen siehe *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

SozFortschritt	= Sozialer Fortschritt (Zeitschrift)
SozR	= Sozialrecht, Entscheidungssammlung, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts
SozSicherheit	= Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
SozVers	= Die Sozialversicherung (Zeitschrift)
VersRdschau	= Versicherungsrundschau (Zeitschrift)
VSSR	= Vierteljahresschrift für Sozialrecht
WiSta	= Wirtschaft und Statistik (Zeitschrift)
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
WzS	= Wege zur Sozialversicherung (Zeitschrift)
ZfBevWiss	= Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft
ZfS	= Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung
ZfSH	= Zeitschrift für Sozialhilfe
ZSR	= Zeitschrift für Sozialreform
ZVersWiss	= Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

Einleitung

I. Anlaß der Untersuchung — zugleich eine Einführung in die Problematik

Aller Sozialaufwand muß immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden; für allen Sozialaufwand gibt es nur eine Quelle, das laufende Volkseinkommen. Volkswirtschaftlich gesehen, existiert keine Möglichkeit einer Versicherung gegen irgendwelche Risiken, nicht einmal gegen die mit Sicherheit eintretenden Ereignisse wie Alter und Invalidität. Jede Ansammlung von Fonds wird in der Geldwirtschaft zu volkswirtschaftlicher Kapitalbildung und kann dann nicht mehr in Sozialaufwand, d.h. Konsumgüter zurückverwandelt werden; Fabriken, Anlagen, Maschinen sind nicht verzehrbar. Das Versicherungsprinzip ist zwar geeignet, den Einzelnen zu sichern gegen die Abweichung seines Falles von der sozialen Norm; es kann aber nicht die Volkswirtschaft selbst sichern gegen eine Änderung der sozialen Norm, gegen eine soziale Katastrophe.

Diese einfache und klare Erkenntnis *Mackenroths* aus dem Jahre 1952¹ ist seit den damaligen Anfängen bundesdeutscher Sozialreformüberlegungen bekannt. Übertragen auf den Sozialaufwand der gesellschaftlichen Alterssicherung beinhaltet sie nichts anderes als die Feststellung, daß dieser immer vom Nachwachsen neuer Generationen und deren Produktivität abhängt. Erwirtschaftung von Volkseinkommen ohne den Einsatz menschlicher Arbeitskraft ist allenfalls als Utopie denkbar.

Konkret bezogen auf die gesellschaftliche Alterssicherung findet man die Analyse *Mackenroths* dann in einer zwei Jahre später veröffentlichten, sozialpolitisch ebenfalls bedeutsamen Stellungnahme des „Arbeitsausschusses für die Große Steuerreform“ wieder². In dem Bericht heißt es, bei der Fiktion einer Altersversicherung durch Rückstellung eines bestimmten Einkommensanteils werde übersehen, daß nur die Kindergeneration den alten Menschen der vorhergehenden Generation einen sorgenfreien Lebensabend verschaffen kann. Daraus folge, daß die

¹ *Mackenroth*, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, Vortrag vor dem Verein für Sozialpolitik am 19. April 1952 in Berlin, abgedruckt bei Richter, Sozialreform, Bd. 9, N IX.

² *Troeger* (Hrsg.), Diskussionsbeiträge des Arbeitsausschusses für die Große Steuerreform. Ein Bericht an den Finanzausschuß des Bundesrates, S. 22 f.

Eltern mit Kindern die Rentenansprüche derjenigen sicherstellen, deren Ehe kinderlos bliebe. Erstere vollbrächten durch die Existenz und die Erziehung ihrer Kinder nicht hoch genug zu veranschlagende Leistungen zugunsten der letzteren.

Die Höhe der Leistung durch diese „moderne Frondienstpflicht der Familie“ wird im Bericht mit dem Hinweis unterstrichen, daß der Unterhalt eines einzigen Kindes im Schnitt rund 12 — 15% des Betrages ausmache, den ein kinderloses Ehepaar bei gleicher Lebenshaltung für sich ausgabe³. Nach Meinung der Autoren läßt sich dementsprechend eine Deklassierung der Familien mit Kindern einerseits und ein zwangsläufig in den Luxuskonsum einströmender Kaufkraftüberhang bei den Ledigen, den kinderlosen Ehepaaren und auch bei den Familien mit nur einem Kind andererseits feststellen: da aber die Aufwendungen für die Heranbildung der künftigen Generation auch diesen Personenkreisen ohne eine entsprechende Gegenleistung zugute kämen, bedeute dies, daß die Aufwendungen für die Alterssicherung in höchstem Maße ungleich verteilt seien⁴.

Zwischen Kindererziehung und dem System gesellschaftlicher Alterssicherung besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang. Da diese Tatsache damals bereits bekannt war, hätte es nahe gelegen, ihr bei der großen Rentenreform des Jahres 1957 durch entsprechende Regelungen Rechnung zu tragen, die die Beziehungen zwischen den drei am wirtschaftlichen Kreislaufsystem beteiligten Generationen — Kinder, Aktive und Alte — berücksichtigen.

Das ist jedoch nicht geschehen. In dem im Jahre 1957 geprägten System der gesetzlichen Rentenversicherung kommt dieser Zusammenhang nicht zum Ausdruck. Das System berücksichtigt — von gewissen Ausnahmen abgesehen⁵ — vielmehr nur die Beziehung zwischen den zwei Generationen der Beitragszahler und der Alten. Die Leistung der Kindererziehung als solche wird rentenrechtlich nicht anerkannt.

Die Kritik an dieser Entscheidung des Gesetzgebers blieb nicht aus. Ausgehend von der Feststellung, daß im Rentensystem die kinderlose Hausfrau und die kindererziehende Mutter rentenrechtlich gleichbehandelt werden, wurde bald nach der Reform im Jahre 1959 von *Hansen-Blanke* betont, dies stelle in Anbetracht der vom gesellschaftlichen Standpunkt aus ungleichwertigen Leistungen der Hausfrauen einerseits und der Mütter andererseits eine große Ungerechtigkeit dar⁶.

³ Ebd., S. 22.

⁴ Ebd., S. 23; ausführlich zu diesen Zusammenhängen v. *Nell-Breuning*, Soziale Sicherheit?, S. 75 ff.

⁵ Siehe Teil 2 dieser Arbeit.

⁶ *Hansen-Blanke*, Erwerbstätigkeit und Mutterschaftsleistungen als Grundlage für eine selbständige Sozialversicherung für jede Frau, S. 292 ff.

Ihr Vorschlag, Kindererziehung deshalb im System der Rentenversicherung durch Anrechnung einer bestimmten Anzahl von Versicherungsjahren zu berücksichtigen⁷, wurde seinerzeit — soweit ersichtlich — in der sozialpolitischen Öffentlichkeit jedoch nicht aufgegriffen.

Erst im Sachzusammenhang mit der Diskussion um die eigenständige soziale Sicherung der Frau, die sich nach der sogenannten 1. Witwenrentenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963⁸ mit zunehmender Intensität entwickelte, wurde das Problem unter dem Gesichtspunkt des als sozialpolitisch für notwendig erachteten Ausgleichs des Versorgungsnachteils nicht-erwerbstätiger Mütter wieder angeschnitten. Die zahllosen Stellungnahmen⁹ und die große Zahl von Vorschlägen¹⁰, die im Zusammenhang mit dieser Diskussion entwickelt und erörtert wurden, wiesen dabei trotz ihrer konzeptionellen Unterschiede im einzelnen doch einen Konsens im Grundsätzlichen bezüglich der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Erziehungsleistungen von Müttern, zumindest der nicht-erwerbstätigen Mütter, in der Rentenversicherung auf¹¹.

Diese sozial- und familienpolitischen Vorstellungen sollten nach dem Willen der Bundesregierung ihr erstes legislatives Echo bei der Rentenreform des Jahres 1972 finden; in ihrem Regierungsentwurf zum Rentenreformgesetz 1972 machte sie den Vorschlag der Anrechnung eines sogenannten „Baby-Jahres“, mit dem die Nachteile, die — allerdings nur die selbst versicherten — Frauen durch die Geburt eines Kindes in ihrem Versicherungsleben erleiden, wenigstens ansatzweise ausgeglichen werden sollten¹².

Der Vorschlag sah vor, daß die Rente von Müttern für jedes lebend geborene Kind um einen dynamisch gestalteten Betrag, der dem durchschnittlichen Rentenzuwachs einer Frau für ein Versicherungsjahr entspricht, erhöht werden sollte. Dabei sollte für die Ermittlung der Er-

⁷ Bezüglich der Einzelheiten siehe unten, II. Teil, 2. Kap. B. I., Text zu Fn. 17.

⁸ BVerfGE 17, S. 1 ff.

⁹ Vgl. hierzu nur die umfangreiche Auswahl bei *Zacher*, DRV 1977, S. 197 ff. (Fn. 4).

¹⁰ Vgl. die Zusammenfassung bei *Ruland*, Familiärer Unterhalt, S. 442 ff.

¹¹ Den Grundzügen nach lassen sich in der damaligen Diskussion drei Vorschläge zur Nachteilsausgleichung unterscheiden: Rentenbeitragszahlungen für nicht-erwerbstätige Mütter mit kleinen Kindern aus Mitteln des Familienlastenausgleichs, vgl. Eherechtskommission, Vorschläge (II), S. 20 ff.; Einführung eines Frauenzuschlags, wenn ein Ehepaar mehrere Kinder aufgezogen hat, vgl. *Krause/Ruland*, ZSR 1969, S. 261; Berücksichtigung der Mutterjahre als „Ausfallzeiten“ i. S. d. § 1259 RVO, vgl. *Wannagat*, SozSich 1967, S. 164, bzw. „Ersatzzeiten“ i. S. d. § 1251 RVO, vgl. *Schulte Langforth*, Muttergeld, S. 148.

¹² § 1260 c, vgl. BR-Drucks. 566/71, S. 5.